

III. Fertigung

B e g r ü n d u n g
=====

Zur Verfügung

vom: 19. April 1973

Az.: 405-03 -DÜW- Weisenheim a.Sd.

zum Bebauungsplan " Hundskirche"
der Gemeinde Weisenheim a.Sd.

Der von dem Bebauungsplan erfaßte Teil des Gebietes in der Gemeinde Weisenheim a.Sd. steht einer baldigen Bebauung heran. Sämtliche Bau-
plätze sind bereits vergeben.

Um die notwendigen Einzelheiten zu regeln und das Baugeschehen zu bestimmen, mußte der Bebauungsplan erstellt werden. Er enthält als Endergebnis der städtebaulichen Überlegung die rechtsverbindlichen Festsetzungen der städtebaulichen Ordnung und regelt die bauliche Nutzung in seinem Geltungsbereich.

Nach Beschaffenheit, Lage und Umgebung bietet sich das aufgeplante Gelände nur für die eine Nutzung als grundsätzlich reines Wohngebiet an.

Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Bebauung muß zunächst verzichtet werden, einen Flächennutzungsplan aufzustellen. In den künftigen Flächennutzungsplan der bereits in Auftrag gegeben wurde, wird dieses Gebiet als reines Wohngebiet ausgewiesen.

Ordnung des Grund und Bodens

Der Bebauungsplan bildet die Grundlage für die Teilung aller im Gebiet liegenden Grundstücke. Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes kann die Gemeinde eine Umlegung anordnen und soweit erforderlich, durchführen lassen.

Erschließungsanlagen

Die Versorgungsleitung, wie Wasser- und Stromversorgung, sowie Abwasserleitung (Wasserleitung und Kanal bereits teilweise vorhanden) werden in dem Bebauungsgebiet je nach Fortschritt der Bebauung verlegt.

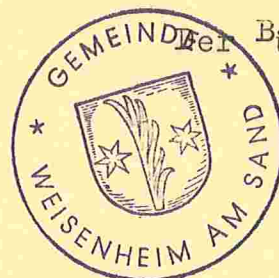
Der erforderliche Straßenbau wird ebenfalls nach Fortschritt der Bebauung dieses Gebietes vollzogen.

Abwasseranlagen

Für die bestehende Abwasseranlage sind Beiträge nach der Satzung über die Erhebung von Kanalisationsbeiträgen in der Gemeinde zu leisten.

An Gesamtkosten für die Erschließung des Baugebietes wurden überschlägig DM. 400 000,- ermittelt.

Weisenheim a.Sd., den 16. Nov. 1971.



Bürgermeister:

[Handwritten signature]